

# Börsenblatt

für den

## Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

N<sup>o</sup> 25.

Dienstag, den 27. März

1838.

### Bekanntmachung.

Die Generalversammlung des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler wird statutenmäßig auch in diesem Jahre am Sonntage Cantate, den 13. Mai, im Börsengebäude zu Leipzig Statt finden.

Der bis jetzt zur Tagesordnung vorliegenden Gegenstände sind nur folgende:

- 1) Die gewöhnliche Ablegung der Jahresrechnung.
- 2) Die Wahl eines neuen Cassirers und seines Stellvertreters, nachdem mit dieser Messe die Dauer der Amtsführung der Herren Selin und Riegel ihr gesetzliches Ende erreicht.  
Die Neuwahl eines ausscheidenden Beamten ist zwar zulässig, sie kann aber von dem Ausscheidenden, auch ohne Angabe von Gründen, abgelehnt werden.
- 3) Die Wahl eines neuen Vorstehers.

Der mitunterzeichnete derzeitige Vorsteher, Enslin in Berlin, hat zwar im vorigen Jahre, in dankbarer Anerkennung des Vertrauens seiner Herren Collegen, die Neuwahl seiner Person gern angenommen, jedoch sich vorbehalten, dies, besonders in den Messen höchst mühsame und beschwerliche Amt, auch vor Ablauf der gesetzlichen Dauer von drei Jahren niederlegen zu dürfen, wenn seine Gesundheit oder andere Umstände dies erforderlich machen sollten, und die verehrliche Generalversammlung hat diesen Vorbehalt, von welchem er nun leider Gebrauch zu machen sich nothgedrungen sieht, bereitwillig angenommen. Die seit vielen Jahren vorhandene Lähmung seiner rechten Hand, welche nur durch ein mechanisches Mittel ihm schriftliche Arbeiten möglich gemacht hat, ist seit einigen Monaten so vermehrt eingetreten, daß auch das mechanische Mittel nicht mehr, oder nur in wenigen Augenblicken anwendbar ist, und hat sich zugleich auch der linken Hand, welche sonst einigermaßen Aushülfe leistete, dergestalt bemächtigt, daß auch diese ihre ferneren Dienste versagt. Da eine baldige Besserung — wenn überhaupt eine solche noch erwartet werden darf — nicht sobald eintreten kann, so ist es besser, ein Amt niederzulegen, als es lückenhaft und mit der Aussicht zu verwalten, daß in Erledigung der Geschäfte Stockungen eintreten könnten.